

VERORDNUNG (EG) Nr. 29/2004 DER KOMMISSION**vom 8. Januar 2004****zur Annahme der Spezifikationen des Ad-hoc-Moduls 2005 „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“
nach der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 246/2003 der Kommission ⁽²⁾ zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Erhebung über Arbeitskräfte für den Zeitraum 2004-2006 enthält ein Ad-hoc-Modul über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 muss die detaillierte Liste der im Rahmen eines Ad-hoc-Moduls zu erhebenden Informationen mindestens 12 Monate vor Beginn des für dieses Modul vorgesehenen Bezugszeitraums festgelegt werden.

(3) Es besteht Bedarf an umfassenden und vergleichbaren Daten über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Hinblick auf die Ziele der EU-Gleichstellungspolitik zur Beschäftigungsförderung, die im Rahmen der vom Rat am 22. Juli 2003 ⁽³⁾ beschlossenen Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen 2003 in der speziellen Leitlinie über die „Gleichstellung der Geschlechter“ genannt wird.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die detaillierte Liste der 2005 im Rahmen des Ad-hoc-Moduls zu erhebenden Informationen ist im Anhang dieser Verordnung enthalten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Januar 2004

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2257/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 11.2.2003, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 197 vom 5.8.2003, S. 13.

ANHANG

Arbeitskräfteerhebung**Spezifikationen des Ad-hoc-Moduls 2005 „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“**

1. Betroffene Mitgliedstaaten und Regionen: alle
2. Die Variablen werden wie folgt codiert:

Spalte	Code	Beschreibung	Filter
237		<i>Hauptsächliche Art der Betreuung eigener Kinder/Kinder des Ehepartners bis 14 Jahre, während die Person arbeitet (außer Pflichtschule; normale Woche ohne Schulferien und Notfallregelungen)</i>	Alle Personen zwischen 15 und 64 mit mindestens einem im Haushalt lebenden eigenen Kind/Kind des Ehepartners bis 14 Jahre und C24 = 1, 2
	1	Kinderbetreuungsdienste (einschl. Tageseltern), Vorschule	
	2	Im Haushalt lebender Partner	
	3	Verwandte/Nachbarn/Freunde (unbezahlt)	
	4	Keine Kinderbetreuung	
	9	Entfällt (nicht im Filter enthalten)	
	blanko	Ohne Angabe	
238		<i>Betreut regelmäßig andere Kinder bis 14 Jahre oder pflegebedürftige kranke, behinderte, ältere Verwandte/Freunde ab 15 Jahren</i>	Alle Personen zwischen 15 und 64
	1	Ja, andere Kinder bis 14 Jahre	
	2	Ja, pflegebedürftige Verwandte/Freunde ab 15 Jahren	
	3	Ja, Kinder bis 14 Jahre und pflegebedürftige Verwandte/Freunde ab 15 Jahren	
	4	Nein	
	9	Entfällt (Person unter 15 oder über 64)	
	blanko	Ohne Angabe	
239		<i>Möchte Berufsleben und Betreuungspflichten neu organisieren</i>	Alle Personen zwischen 15 und 64 und ((mit mindestens einem im Haushalt lebenden eigenen Kind/Kind des Ehepartners bis 14 Jahre) oder (C238 = 1, 2, 3))
	1	Nein	
	2	Möchte arbeiten oder mehr arbeiten (und Betreuungszeit verringern)	
	3	Möchte weniger arbeiten, um mehr Zeit für Betreuung zu haben	
	9	Entfällt (nicht im Filter enthalten)	
	blanko	Ohne Angabe	
240		<i>Hauptgrund (bedingt durch Kinderbetreuung) dafür, dass überhaupt nicht oder nicht mehr gearbeitet wird</i>	C239 = 2 und ((im Haushalt lebt mindestens ein eigenes Kind/Kind des Ehepartners bis 14 Jahre) oder (C238 = 1, 3))
	1	Kinderbetreuungsdienste werden tagsüber nicht angeboten	
	2	Kinderbetreuungsdienste werden zu bestimmten Zeiten nicht angeboten	
	3	Kinderbetreuungsdienste werden tagsüber oder zu bestimmten Zeiten nicht angeboten	
	4	Kinderbetreuungsdienste sind zu teuer	

Spalte	Code	Beschreibung	Filter
241	5	Angebotene Kinderbetreuungsdienste sind qualitativ nicht ausreichend	Alle Personen zwischen 15 und 64 mit mindestens einem im Haushalt lebenden eigenen Kind/Kind des Ehepartners bis 14 Jahre und C24 = 1, 2
	6	Anderer Grund, nicht durch das Fehlen geeigneter Kinderbetreuungsdienste bedingt	
	9	Entfällt (nicht im Filter enthalten)	
	blanko	Ohne Angabe	
		<i>In den Schulferien oder wenn die üblicherweise genutzten Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen sind oder wenn der Betreuer im Urlaub ist: Nahm in den letzten zwölf Monaten tageweise frei oder verkürzte die Arbeitszeit oder nutzte andere spezielle Arbeitsregelungen, um die Kinder zu betreuen</i>	
	1	Nein	
	2	Ja, da tagsüber keine alternativen Kinderbetreuungsdienste angeboten wurden	
	3	Ja, da zu bestimmten Zeiten keine alternativen Kinderbetreuungsdienste angeboten wurden	
	4	Ja, da alternative Kinderbetreuungsdienste zu teuer waren	
	5	Ja, da alternative Kinderbetreuungsdienste qualitativ nicht ausreichend waren	
242	6	Ja, stets aus anderen Gründen	C239 = 2 und (C238 = 2, 3)
	9	Entfällt (nicht im Filter enthalten)	
	blanko	Ohne Angabe	
		<i>Hauptgrund (bedingt durch die Betreuung pflegebedürftiger kranker, behinderter, älterer Verwandter/Freunde ab 15 Jahren) dafür, dass überhaupt nicht oder nicht mehr gearbeitet wird</i>	
	1	Betreuungsdienste werden tagsüber nicht angeboten	
	2	Betreuungsdienste werden zu bestimmten Zeiten nicht angeboten	
	3	Betreuungsdienste werden tagsüber oder zu bestimmten Zeiten nicht angeboten	
	4	Betreuungsdienste sind zu teuer	
	5	Angebotene Betreuungsdienste sind qualitativ nicht ausreichend	
	6	Anderer Grund, nicht durch das Fehlen geeigneter Betreuungsdienste bedingt	
243	9	Entfällt (nicht im Filter enthalten)	Alle Personen zwischen 15 und 64 und C24 = 1, 2
	blanko	Ohne Angabe	
		<i>Möglichkeit, Beginn und/oder Ende der täglichen Arbeitszeit aus familiären Gründen (um mindestens eine Stunde) vorzuziehen oder zu verschieben</i>	
	1	Generell möglich	
	2	Kaum möglich	
	3	Nicht möglich	
	9	Entfällt (nicht im Filter enthalten)	
	blanko	Ohne Angabe	

Spalte	Code	Beschreibung	Filter
244		<i>Möglichkeit, die Arbeitszeit so zu gestalten, dass aus familiären Gründen ganze Tage freigenommen werden können (ohne Inanspruchnahme von Jahresurlaub oder Sonderurlaub)</i>	Alle Personen zwischen 15 und 64 und C24 = 1, 2
	1	Generell möglich	
	2	Kaum möglich	
	3	Nicht möglich	
	9	Entfällt (nicht im Filter enthalten)	
	blanko	Ohne Angabe	
245		<i>Hat in den letzten zwölf Monaten bei Erkrankung von Familienangehörigen oder in Notfällen freigenommen (ohne Inanspruchnahme von Jahresurlaub)</i>	Alle Personen zwischen 15 und 64 und C24 = 1, 2
	1	Nein	
	2	Ja, bezahlter "Sonderurlaub"	
	3	Ja, unbezahlter "Sonderurlaub"	
	4	Ja, stets andere Regelungen in Anspruch genommen	
	9	Entfällt (nicht im Filter enthalten)	
	blanko	Ohne Angabe	
246		<i>Hat in den letzten zwölf Monaten für im Haushalt lebende eigene Kinder Elternurlaub (Richtlinie 96/34/EG des Rates (ABl. L 145 vom 19.6.1996) genommen</i>	Alle Personen zwischen 15 und 64
	1	Nein	
	2	Ja, am Stück auf Vollzeitbasis genommen und bezahlt	Bei C246/247 können die Länder die Fragen nach ihren eigenen gesetzlichen Bestimmungen zum Elternurlaub filtern. Die ausgeschlossenen Teilpopulationen sind in den entsprechenden Kategorien zu codieren
	3	Ja, am Stück auf Vollzeitbasis genommen und nicht bezahlt	
	4	Ja, am Stück auf Teilzeitbasis genommen und bezahlt	
	5	Ja, am Stück auf Teilzeitbasis genommen und nicht bezahlt	
	6	Ja, nach einer anderen Regelung oder Kombination von Regelungen genommen und bezahlt	
	7	Ja, nach einer anderen Regelung oder Kombination von Regelungen genommen und nicht bezahlt	
	9	Entfällt (Person unter 15 oder über 64)	
	blanko	Ohne Angabe	
247		<i>Hauptgrund dafür, dass in den letzten zwölf Monaten kein Elternurlaub für im Haushalt lebende eigene Kinder genommen wurde</i>	C246 = 1
	1	Kein gesetzlicher Anspruch auf Elternurlaub	
	2	Keine oder zu geringe Bezahlung	
	3	Nicht genügend Flexibilität bei zeitlicher Gestaltung des Elternurlaubs	
	4	Negative Folgen für die soziale Sicherheit	
	5	Negative Folgen für die berufliche Laufbahn/negative Einstellung des Arbeitgebers	
	6	Verzicht auf Elternurlaub aus anderen als den unter 2 bis 5 genannten Gründen	
	7	Anderer Grund	
	9	Entfällt (C246 nicht gleich 1)	
	blanko	Ohne Angabe	